

| | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 1977 | Ausgegeben zu Bonn am 13. April 1977 | Nr. 21 |
|------|--------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 1. 4. 77 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker 9513-19 | 537 |
| 5. 4. 77 | Sechste Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz | 538 |
| 6. 4. 77 | Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen | 539 |
| 6. 4. 77 | Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung | 557 |
| 6. 4. 77 | Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein | 559 |
| 6. 4. 77 | Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle | 560 |

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker

Vom 1. April 1977

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsbehörden bilden Prüfungsausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Für den Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse aus einem Beamten des höheren Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzender und zwei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Beisitzer,
2. für den Erwerb des Sonderzeugnisses und des Sprechfunkzeugnisses aus zwei Beamten des

gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost, von denen einer die Aufgaben als Vorsitzender wahrnimmt.“

2. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen in allen Fächern genügt hat. Bei der Zusammensetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei der Zusammensetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist die einstimmige Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Bestehen der Prüfung erforderlich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Sechste Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz**

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, gehen auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

- a) am 1. Mai 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Baden-Baden, Stuttgart und Tübingen,
- b) am 1. Juni 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe und Mosbach,
- c) am 1. August 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Augsburg und Traunstein,

- d) am 1. September 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Hagen, Kleve und Krefeld,
- e) am 1. Oktober 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Koblenz, Landau, Trier und Zweibrücken,
- f) am 1. November 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Oldenburg und Osnabrück,
- g) am 1. Dezember 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Detmold und Dortmund geboren sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundeszentralregistergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1977

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3182), wird dahin geändert, daß die Anhänge I bis VI durch die dieser Verordnung beigefügten Anhänge I bis VI ersetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1977

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anhang I

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Hochdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 1 DampfkV**
- 1.1 Bemessungsgrundlage**
- 1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Hochdruckdampfkesseln ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 1.7.**
- Die Jahresgebühr besteht aus
- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
 - b) dem Zuschlag für Abgas-Wasservorwärmer nach Nummer 1.1.3,
 - c) dem Zuschlag für besondere Feuerungen nach Nummer 1.1.4,
 - d) dem Zuschlag bei Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung nach Nummer 1.1.5,
 - e) dem Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 1.1.6.
- 1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet**
- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel

| | |
|---|--------------------|
| bis 100 m ² Heizfläche in DM: | 2,552 · H + 95,50 |
| über 100 bis 500 m ² Heizfläche in DM: | 1,017 · H + 248,50 |
| über 500 bis 3 000 m ² Heizfläche in DM: | 0,887 · H + 313,50 |
| über 3 000 m ² Heizfläche in DM: | 0,800 · H + 573,— |
 - b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM:

| |
|------------------|
| 0,118 · N + 96,— |
|------------------|
- 1.1.3 Bei Abgas-Wasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag** 128,— DM.
- 1.1.4 Bei Dampfkesseln, die mit automatischen, teilautomatischen oder kombinierten Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag je Feuerung** 40,— DM.
- 1.1.5 Bei Dampfkesseln, bei denen auf die ständige Beaufsichtigung verzichtet wird, beträgt der Zuschlag für die Prüfung der besonderen Einrichtungen** 70,— DM.
- 1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, beträgt der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß mit einem Rauminhalt**
- | | |
|---|-----------|
| bis 400 Liter | 64,— DM |
| über 400 Liter bis 2 000 Liter | 93,— DM |
| über 2 000 Liter bis 5 000 Liter | 133,— DM |
| über 5 000 Liter bis 10 000 Liter | 192,— DM |
| und je weiter angefangene 10 000 Liter zusätzlich | 15,50 DM. |
- Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Druckausdehnungsgefäß, so ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß durch die Zahl der Heißwassererzeuger zu teilen.
- 1.1.7 Berechnung der Heizfläche**
- 1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des gesamten Kesselkörpers einschließlich der Überhitzer und Zwischenüberhitzer.**

- 1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a}$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m

d_a Rohraußendurchmesser in m

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstufungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

- 1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone), gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

- 1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right]$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

- 1.1.7.5 Werden Dampfkessel ausschließlich durch die Abhitze von Dieselmotoren beheizt, so gilt als Heizfläche

a) bei Dampfkesseln mit festgesetztem niedrigstem Wasserstand die bis in Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gemessene wasserberührte Oberfläche des Dampfkessels,

b) bei Dampfkesseln ohne festgesetzten niedrigsten Wasserstand die gesamte wasser- und dampfberührte Oberfläche des Dampfkessels.

1.2 Vorprüfung

- 1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Prüfung der Antragsunterlagen wird insgesamt erhoben

a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² das 3,5fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,

b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 450 m² das 3,5fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Jahresgebühr,

c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 450 m² das 1,8fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,

wobei der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

- 1.2.2 Werden die Unterlagen für eine Dampfkesselanlage mit mehreren Dampfkesseln gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.3 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.4 Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

- 1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1fache einer Jahresgebühr ohne die Zuschläge nach den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 erhoben.

- 1.3.2 Abnahmeprüfung
- 1.3.2.1 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand wird je Dampfkessel und je Prüfung 65 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.
- 1.3.2.2 Wenn eine Prüfung im kalten Zustand entfallen kann, wird für die Prüfung im Betriebszustand das 1,1fache einer Jahresgebühr erhoben.
- 1.3.2.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine befristete Betriebserlaubnis nach § 11 Abs. 2 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.
- 1.3.2.4 Für eine eingeschränkte Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen

- 1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen technischen Überwachungsorganisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.
- 1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so kann dafür bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben werden.

1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

- 1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholt Prüfung 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.
- 1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.

1.7 Sonstige Prüfungen

Für die in den Nummern 1.2 bis 1.6 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

55,— DM.

2 Niederdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 2 DampfkV

2.1 Bemessungsgrundlage

- 2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Niederdruckdampfkesseln sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für besondere Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.
- 2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in Gcal/h berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Niederdruckdampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung
- | | | |
|----------------------|--------|-------------------------|
| bis 4 t/h | in DM: | $38,15 \cdot D + 68,—$ |
| bzw. bis 2,4 Gcal/h | in DM: | $62,40 \cdot Q + 68,—$ |
| über 4 t/h | in DM: | $19,10 \cdot D + 144,—$ |
| bzw. über 2,4 Gcal/h | in DM: | $31,20 \cdot Q + 144,—$ |

- 2.1.3 Bei Dampfkesseln, die mit automatischen, teilautomatischen und kombinierten Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag je Feuerung 40,— DM.
- 2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.
- 2.2 Vorprüfung
- 2.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Prüfung der Antragsunterlagen wird insgesamt das 2,2fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.2.2 Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben werden.
- 2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung
- 2.3.1 Für die Prüfung der Bauausführung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1 ohne den Zuschlag nach Nummer 2.1.3 erhoben.
- 2.3.2 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.3.3 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.4 Angeordnete Prüfung
Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.5 Sonstige Prüfungen
Für die in den Nummern 2.2 bis 2.4 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.
- 3 **Kleindampfkessel nach § 4 Abs. 3 DampfkV**
- 3.1 Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung
Für die Vorprüfung, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Kleindampfkesseln sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 115,— DM erhoben. Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechende Anwendung.
- 3.2 Sonstige Prüfungen
Für die in der vorstehenden Nummer nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.
- 4 **Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden**
- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.4,
bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Hochdruckdampfkesseln nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Niederdruckdampfkesseln nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Kleindampfkesseln nach Nummer 3.1 erhoben werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

5 Termin- und Reisezeitzuschläge

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 5.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

**Gebühren
für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern
und von Füllanlagen für Druckgase**

Für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern und von Füllanlagen für Druckgase werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Erstmalige Prüfung von Druckgasbehältern | |
| 1.1 | Prüfung der Zeichnungsunterlagen Prüfung der Zeichnung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Druckgasverordnung bei einem Behälterinhalt | |
| | bis 1 000 Liter | 19,50 DM |
| | über 1 000 Liter bis 5 000 Liter | 28,— DM |
| | über 5 000 Liter bis 10 000 Liter | 39,— DM |
| | über 10 000 Liter | 39,— DM |
| | und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter | 19,— DM. |
| 1.2 | Werkstoff- und Bauprüfung | |
| 1.2.1 | Für die Durchführung der Zugprobe, der Biegeprobe und Wanddickennachmessung bei dem ersten Behälter werden erhoben. | 26,— DM |
| 1.2.2 | Für jede weitere Prüfung nach Nummer 1.2.1, sofern diese an demselben Tag und in demselben Betrieb vorgenommen wird, werden erhoben. | 18,— DM |
| 1.2.3 | Für einen zu wiederholenden Teil der Prüfung nach den Nummern 1.2.1 oder 1.2.2 werden erhoben. | 18,— DM |
| 1.2.4 | Für jede zusätzliche besondere Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch oder Härteprüfung, werden je erhoben. | 18,— DM |
| 1.3 | Wasserdruckversuch, äußere und innere Untersuchung, Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts | |
| 1.3.1 | Für die Durchführung des Wasserdruckversuchs, der äußeren und der inneren Untersuchung sowie der Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts wird insgesamt eine Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.3 außerdem eine Litergebühr, mindestens jedoch eine Gebühr nach Nummer 1.3.4 erhoben; bei der Berechnung der Gebühr darf die Höchstgebühr nach Nummer 1.3.5 nicht überschritten werden. | |
| 1.3.2 | Grundgebühr Die Grundgebühr gilt bis zu einem Gesamtvolumen der geprüften Behälter von höchstens 1 000 Liter, jedoch für nicht mehr als 25 Behälter. Die Grundgebühr beträgt | 84,— DM. |
| 1.3.3 | Litergebühr Beträgt der Gesamtvolumen der geprüften Behälter mehr als 1 000 Liter, so wird zu der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) für die 1 000 Liter übersteigenden Liter eine Litergebühr erhoben; werden mehr als 25 Behälter geprüft und beträgt der Gesamtvolumen von 25 dieser Behälter weniger als 1 000 Liter, so wird die Litergebühr für die Summe der Literinhalte des 26. und der weiteren Behälter erhoben. | |

- Die Litergebühr gilt bis zu einem Gesamthalt der geprüften Behälter von 5 000 Liter je Liter 0,046 DM
für jedes weitere Liter 0,027 DM.
- Werden Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührens-berechnung mit dem Behälter größten Inhalts zu beginnen.
- 1.3.4 Mindestgebühr
Die Mindestgebühr besteht aus der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und einem Zuschlag für jeden geprüften Behälter von 0,95 DM.
- 1.3.5 Höchstgebühr je Behälter
Die Höchstgebühr für jeden Behälter beträgt 250,— DM.
Werden mehrere Behälter geprüft, so sind die sich nach den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 ergebenden Gebühren auf jeden Behälter entsprechend seinem Literinhalt aufzuteilen. Übersteigt dabei der auf einen Behälter entfallende Anteil die Höchstgebühr, so ist an Stelle dieses Anteils nur die Höchst-gebühr zu erheben.
- 1.3.6 Berechnungsweise bei mehrtägigen Prüfungen sowie bei Wechsel des Prüfungsortes
Die Gebühren nach den Nummern 1.3.2 bis 1.3.5 werden für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem erhoben.
- 2 Wiederkehrende Prüfungen von Druckgasbehältern**
Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern (Durchführung des Wasser-druckversuches, der äußeren und inneren Untersuchung sowie der Gewichtsfeststellung) wird eine Gebühr nach Nummer 1.3 erhoben.
- 3 Zuschlag bei Behältern auf Behälterfahrzeugen**
Bei Behältern auf Behälterfahrzeugen wird für den zusätzlichen Prüfaufwand ein Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 1.3 bzw. Nummer 2 erhoben.
Der Zuschlag beträgt je Straßenfahrzeug 180,— DM
Der Zuschlag beträgt je Schienenfahrzeug 55,— DM.
- 4 Prüfung von Füllanlagen**
- 4.1 Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 4.1.1 und Zuschläge nach Nummer 4.1.2.
- 4.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 262,— DM.
- 4.1.2 Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen
für den ersten Füllstand 226,— DM
für den zweiten Füllstand 113,— DM
für den dritten und jeden weiteren Füllstand 56,50 DM.
- 4.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnis-antrag
Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird eine Gebühr nach Nummer 4.1 erhoben.
- 4.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme
Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,3fache einer Gebühr nach Nummer 4.1 erhoben.
- 4.4 Wiederkehrende Prüfung
Für die wiederkehrende Prüfung der Anlage wird eine Gebühr nach Nummer 4.1 erhoben.
- 4.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen
Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen kann bis zu 70 v.H. einer Gebühr nach Nummer 4.2 und Nummer 4.3 erhoben werden.

5 Prüfung von Treibgastanks in oder an Fahrzeugen

Bei Treibgastanks wird für den zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung der Unterlagen und bei der technischen Prüfung eine Gebühr von 77,— DM erhoben.

6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach Nummer 1.3, Nummer 4 bzw. Nummer 5 erhoben.

7 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

55,— DM.

8 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

8.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 6 berechnet werden.

8.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 8.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

9 Termin- und Reisezeitzuschläge

9.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben werden.

9.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

10 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24 b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

Anhang III

Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

1.1 Die für eine bestimmte Prüfung — abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 — zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

| Art der Aufzugsanlage | Grundgebühr G in DM |
|---|------------------------|
| Gruppe I: | 142,— |
| a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug | |
| b) Personen-Umlaufaufzug | |
| c) Mühlenaufzug | |
| d) Bauaufzug mit Personenbeförderung | |
| e) Treppenschrägaufzug | |
| Gruppe II: | 99,— |
| a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| c) Lagerhausaufzug | |
| d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung | |
| e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| Gruppe III: | 65,— |
| a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung | |
| d) Bau-Güteraufzug | |
| e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl) in Getreidemühlen | |
| f) Abbläsvorrichtung | |
| g) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung | |
| Gruppe IV: | 160,— |
| a) Fassadenaufzug | |

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

| | Art der Prüfung | Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe | | | |
|-------------------------------|---|---|------|------|----------|
| | | I | II | III | IV |
| Abnahmeprüfung | | | | | |
| Prüfung der Anzeigeunterlagen | | | | | |
| 1.3.1 | für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| 1.3.2 | für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes | 0,50 | 0,50 | 0,50 | 0,50 |
| Prüfung der Aufzugsanlage | | | | | |
| 1.3.3 | für die erste Aufzugsanlage | 1,50 | 1,50 | 1,50 | 1,40 |
| 1.3.4 | für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist | 1,35 | 1,35 | 1,35 | 1,30 |
| Wiederkehrende Prüfungen | | | | | |
| Hauptprüfung | | | | | |
| 1.3.5 | für die erste Aufzugsanlage | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| 1.3.6 | für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist | 0,90 | 0,90 | 0,90 | 0,90 |
| 1.3.7 | Zwischenprüfung | 0,50 | 0,50 | 0,75 | 0,90 |
| 1.4 Zuschläge | | | | | |
| 1.4.1 | Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle | | | | 13,— DM. |
| 1.4.2 | Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m | | | | 26,— DM. |
| | Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden. | | | | |
| 1.4.3 | Bei Aufzügen — ausgenommen Fassadenaufzügen — mit mehr als 1 000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg | | | | 13,— DM. |
| | Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben. | | | | |
| 1.4.4 | Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg | | | | 13,— DM. |
| 1.4.5 | Bei Aufzügen — ausgenommen hydraulische Aufzüge mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln —, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag | | | | 52,— DM. |
| 1.4.6 | Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbtüren beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb | | | | 13,— DM. |
| 1.4.7 | Bei Aufzügen | | | | |
| | mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür oder | | | | |
| | mit Ramenfahrt oder | | | | |
| | mit Umgehungsschaltung oder | | | | |
| | mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung | | | | |
| | beträgt der Zuschlag | | | | 26,— DM. |
| | Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet. | | | | |

- 1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag 52,— DM.
- 1.4.9 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 26,— DM.
- 1.5 **Prüfung der statischen Berechnung**
Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bau-Güteraufzügen, Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird — unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 — die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.
- 1.6 **Angeordnete Prüfung**
Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.
- 2 **Aufzugswärterprüfung**
- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben 32,— DM.
- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 3 **Sonstige Aufzugsanlagen und Prüfungen**
Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Aufzugsanlagen und Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.
- 4 **Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden**
- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5 **Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 5.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Gebühren für die Prüfung von Acetylenanlagen

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erstmögliche Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.

2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4 Angeordnete Prüfung

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.

5 Termin- und Reisezeitzuschläge

5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

5.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang V

**Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung
brennbarer Flüssigkeiten**

Für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks sowie Anlagen mit solchen Tanks

1.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Für die nachstehenden Prüfungen

- Prüfung der Bauausführung einschließlich der inneren Prüfung
- Prüfung der Isolierung unterirdischer Tanks mit dem Hochspannungsgerät
- Druck- bzw. Dichtheitsprüfung (Tank oder Tankabteil oder Kontrollraum doppelwandiger Tanks) einschließlich eventuell vorhandener angeschlossener Rohrleitungen
- Abnahmeprüfung (Prüfung auf Übereinstimmung mit der VbF bzw. der Erlaubnisurkunde, z. B. Prüfung der Ausrüstung, sowie Ordnungsprüfung)

werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----------------------|------------------------------------|-----------|
| Rauminhalt des Tanks | bis 10 000 Liter | 99,— DM |
| | über 10 000 Liter bis 50 000 Liter | 115,— DM |
| | über 50 000 Liter | 137,— DM. |

1.2 Prüfung nach wesentlicher Änderung

Für Prüfungen, die nach wesentlichen Änderungen durchgeführt werden, können Gebühren bis zur Höhe der Gebühren nach Nummer 1.1 berechnet werden.

1.3 Wiederkehrende Prüfungen

1.3.1 Für wiederkehrende Prüfungen an einer Tankanlage, ausgenommen Prüfungen nach Nummer 1.3.2, werden je Tank und Prüfung 85 v. H. der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.

1.3.2 Für innere Prüfungen wird das 1,5fache der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.

1.3.3 Sind Wasserdruckprüfungen oder innere Prüfungen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann hierfür eine Gebühr bis zum 2fachen der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben werden.

2 Flachbodentanks

2.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Für die nachstehenden Prüfungen

- Prüfung der Bauausführung einschließlich der inneren Prüfung
- Prüfung der Standsicherheit der Tanks und der Dichtheit des Tankmantels
- Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit
- Abnahmeprüfung (Prüfung auf Übereinstimmung mit der VbF bzw. der Erlaubnisurkunde, z. B. Prüfung der Ausrüstung, sowie Ordnungsprüfung)

werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----------------------|---|----------|
| Rauminhalt des Tanks | bis 5 000 m ³ | 188,— DM |
| | über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³ | 319,— DM |
| | über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³ | 435,— DM |
| | über 20 000 m ³ | 435,— DM |
| | zuzüglich je weitere und angefangene 10 000 m ³ | 72,— DM. |

2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Für wiederkehrende Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Tanks von Straßentankwagen und Aufsetztanks

Für die Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen werden je Tank und Prüfung die Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.

4 Tanks von Eisenbahnkesselwagen

4.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Für die Prüfungen (Bauprüfung, Druckprüfung) werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----------------------|------------------------------------|-----------|
| Rauminhalt des Tanks | bis 20 000 Liter | 145,— DM |
| | über 20 000 Liter bis 50 000 Liter | 174,— DM |
| | über 50 000 Liter | 203,— DM. |

4.2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben.

5 Sonderregelungen für Gebührenrechnungen nach den Nummern 1 bis 4

5.1 Prüfung mehrerer Tanks

Werden gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere Tanks geprüft, so werden für den zweiten Tank 85 v. H., für den dritten und jeden weiteren Tank 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 erhoben. Werden hierbei Tanks unterschiedlicher Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Tank des größten Rauminhalts zu beginnen.

5.2 Mehrere Prüfungen an einem Tank

Werden gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere Prüfungen an einem Tank durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H., für die dritte und jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 erhoben. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

5.3 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

6 Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen von Tanks

6.1 Für die Prüfung elektrischer Einrichtungen, mit Ausnahme der von Zapfsäulen, werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 53,— DM und folgende Zuschläge erhoben:

| | explosions- geschützte Bauart DM | normale Bauart DM |
|---|---|-------------------------|
| für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter) | | |
| bis zu einer Leistung von je 15 kW | 18,— | 9,— |
| bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW | 34,— | 17,— |
| für jede Leuchte | 6,— | 4,50 |

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

- 6.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen einer Zapfsäule wird eine Gebühr von 60,— DM erhoben.
- Ist die Zapfsäule mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v. H.
- Für die Prüfung von Zapfsäulen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben.
- 6.3 Für die Prüfung der Blitzschutzeinrichtungen wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 53,— DM erhoben.
- Für die Prüfung jeder Ableitung oder jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladungen wird ein Zuschlag von 10,50 DM erhoben.
- 6.4 Kathodische Korrosionsschutzanlagen
- 6.4.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| Prüfung nach VDE 0165 je Zapfsäule | 6,50 DM |
| Funktionsprüfung für den ersten Behälter | 99,— DM |
| für jeden weiteren Behälter ein Zuschlag von | 33,— DM |
| für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von | 16,50 DM |
| für jede Anode ein Zuschlag von | 16,50 DM. |
- 6.4.2 Für die Prüfung auf Erfordernis einer kathodischen Korrosionsschutzanlage an Tankstellen werden erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| Messung des spezifischen Bodenwiderstandes | 99,— DM |
| Messung des Tank/Bodenpotentials und der Änderung des Tank/Bodenpotentials je Behälter | 55,— DM |
| Messung der elektrischen Trennung und Ermittlung des spezifischen Umhüllungswiderstandes je Behälter | 27,50 DM. |
- 7 Fernleitungen**
- 7.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten
- Vorprüfung
 - Bauprüfung
 - Festigkeits- und Dichtheitsprüfung
 - Abnahmeprüfung
 - Wiederkehrende Prüfung
- werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel
- $$K = d \cdot (l \cdot A + B)$$
- errechnet werden.
- Hierin bedeuten:
- K = Gebühr in DM
 - d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 7.2
 - l = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 7.3 zu berücksichtigen sind; die Fernleitungslänge ist die Summe der Längen der von einer Fernsteuerzentrale betriebenen Leitungen
 - A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM nach Nummer 7.3
 - B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 7.4.
- Ergeben sich bei Anwendung der Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren oder wird nur ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt (Teilprüfung), so sind die dem tatsächlichen Prüfaufwand entsprechenden Gebühren zu erheben. Bei Leitungen von mehr als 100 km bis 200 km Länge wird die über 100 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vorprüfung, Abnahmeprüfung und wiederkehrende

Prüfungen um 20 v. H. vermindert. Für die über 200 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 300 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.

7.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

| Außendurchmesser der Fernleitung in mm | Vorprüfung | Bauprüfung | Festigkeits- und Dichtheitsprüfung | Abnahmeprüfung | Wiederkehrende Prüfung |
|--|------------|------------|------------------------------------|----------------|------------------------|
| $\leq 406,4$ | 0,7 | 0,6 | 0,7 | 0,7 | 0,45 |
| $> 406,4 \leq 711,2$ | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| $> 711,2$ | 1,3 | 1,5 | 1,3 | 1,3 | 1,0 |

7.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

| | Vorprüfung | Bauprüfung | Festigkeits- und Dichtheitsprüfung | Abnahmeprüfung | Wiederkehrende Prüfung |
|----------------|------------|------------|------------------------------------|----------------|------------------------|
| Mindestlänge l | 5 | 1 | 5*) | 5 | 5 |
| Faktor A | 1 300 | 3 370 | 1 170 | 970 | 215 |

*) Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.

Erfordert eine Prüfung einen außergewöhnlichen, zusätzlichen leitungsspezifischen meßtechnischen Zeitaufwand, so wird dieser zusätzliche Zeitaufwand nach Stunden gemäß Nummer 9 berechnet.

7.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus nachstehender Tabelle; er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilswerte B 1 bis B 5.

| Station \ Prüfung | Hilswerte | Vorprüfung | Bauprüfung | Festigkeits- und Dichtheitsprüfung | Abnahmeprüfung | Wiederkehrende Prüfung |
|--------------------------------------|----------------|------------|------------|------------------------------------|----------------|------------------------|
| Pump- und Druckerhöhungsstation | B ₁ | 16 125 | 16 125 | 6 450 | 12 900 | 6 450 |
| Übergabestation | B ₂ | 5 800 | 5 800 | 2 260 | 4 520 | 2 260 |
| Abzweigstation | B ₃ | 3 870 | 3 870 | 1 510 | 3 225 | 1 510 |
| Schieberstation | B ₄ | 1 510 | 1 510 | 645 | 1 290 | 645 |
| Sicherheits- bzw. Entlastungsstation | B ₅ | 7 740 | 7 740 | 3 225 | 6 450 | 3 225 |

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v. H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht; die weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

8 **Angeordnete Prüfung**

Für eine angeordnete Prüfung werden die gleichen Gebühren wie für wiederkehrende Prüfungen erhoben. Soweit sich die Prüfung auf elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen oder Korrosionsschutzanlagen erstreckt, wird eine Gebühr nach Nummer 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 erhoben.

9 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.

10 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

10.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 8 berechnet werden.

10.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 10.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

11 Termin- und Reisezeitzuschläge

11.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

11.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen**

1 Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 55,— DM.

2 Termin- und Reisezeitzuschläge

2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

2.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 13,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

**Verordnung
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3138), geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(2) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 nicht zu den Gewerbebetrieben. Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.“

2. Vor § 8 werden die Worte „Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes“ gestrichen.

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher
Geschäftsbetriebe

Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.“

4. § 9 wird aufgehoben.

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 12 a erhält die folgende Fassung:

„§ 12 a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

7. In § 19 werden die Worte „des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 194 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ durch die Worte „des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121)“ und die Worte „Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 181)“ durch die Worte „Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334)“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „(Mehrwertsteuer)“ gestrichen.

9. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie müssen vom Steuerpflichtigen oder von den in § 34 der Abgabenordnung genannten Personen eigenhändig unterschrieben werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung „Verspätungszuschlag“.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Das Finanzamt kann bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag nach Maßgabe des § 152 der Abgabenordnung festsetzen.“

11. In § 29 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „(§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung)“ durch die Worte „(§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

12. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „-Mehrwertsteuer-“ gestrichen.

13. In der Überschrift vor § 36 werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.

14. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1977, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden, anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1977

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Wein**

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

| Zolltarif-Nummer | Erzeugnisse |
|------------------|--|
| 08.04 A II | Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben |
| 22.04 | Traubenmost |
| aus 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben.“ |

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über Weintrauben auf jährlich 20 000 Kilogramm;
2. für einen Liefervertrag über Traubenmost auf jährlich 20 000 Liter;
3. für einen Liefervertrag über Wein auf jährlich 20 000 Liter.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Cordts

Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

| Zolltarif-Nummer | Erzeugnisse |
|------------------|--------------------------------------|
| 53.01 | Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt |
| aus 53.05 | Wolle, gekrempelt oder gekämmt |

§ 2

(1) Die Mindestherzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Wolle der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich 150 Tonnen festgesetzt.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für Wolle der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich 75 Tonnen festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf fünf Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Cordts

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.